



Aktuelle Information für unsere Kunden

Lieber Pferdebesitzer,

leider zwingt uns die deutsche und europäische Gesetzgebung immer mehr dazu, mit Ihnen über Begriffe wie Schlachttier oder Nicht-Schlachttier, Pferd als Lebensmittel, zugelassene Arzneimittel, Schlachtung oder Euthanasie zu diskutieren. Immer mehr Tierärzte werden, trotz des Versuches zum Wohle Ihrer Patienten zu arbeiten, in aufwendige Verfahren mit zum Teil strafrechtlichen Ermittlungen gezwungen, was im schlimmsten Fall zu einem Gefängnisaufenthalt für den Tierarzt führen kann.

Wir werden selbstverständlich auch in Zukunft alles tun, um Ihrem Pferd die bestmögliche medizinische Betreuung zu bieten. Nur dürfen wir nicht alle Medikamente bei jedem Pferd einsetzen. Um dennoch die Verwendung aller Medikamente zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben zwischen dem Lebensmittel liefernden Schlacht-Pferd und dem Nicht-Schlachtpferd zu unterscheiden.

Gruppe 1: Pferd mit Pferdepaß und ausgefülltem Arzneimittelanhang als Nicht-Schlachttier:

Das Pferd verfügt über einen korrekten Pferdepaß mit dazugehörigem Arzneimittelanhang. Das Pferd ist als Nicht-Schlachttier eingetragen und kann daher nie als Lebensmittel verwendet werden. Eine uneingeschränkte Verwendung von zugelassenen Medikamenten ist möglich.

Gruppe 2: Pferd mit Pferdepaß und ausgefülltem Arzneimittelanhang als Schlachttier:

Das Pferd verfügt über einen korrekten Pferdepaß mit dazugehörigem Arzneimittelanhang. Er ist so ausgefüllt, dass das Pferd als Schlachttier bzw. mögliches Lebensmittel eingestuft ist.

Gruppe 3: Pferd mit Pferdepaß ohne Arzneimittelanhang

Das Pferd verfügt über einen korrekten Pferdepaß ohne einen dazugehörigen Arzneimittelanhang. Dies sollte eigentlich nicht mehr vorkommen. Das Formular müssen Sie bei der FN oder dem Paß ausstellenden Zuchtverband anfordern. Diese Pferde können nur sehr eingeschränkt als Lebensmittel/Schlachtpferd behandelt werden. Das Formular muß direkt nach der Behandlung angefordert und bei uns nachgereicht werden. Eine weitere Behandlung kann erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgen.

Gruppe 4: Pferd ohne Pferdepaß

Laut Gesetz nicht erlaubt. Dieser Zustand bringt deutliche Probleme mit sich. Eine Behandlung ist nur in Notfällen möglich. Ein Pferdepaß mit Arzneimittelanhang muß direkt angefordert und nachgereicht werden.

Vor einer tierärztlichen Behandlung müssen Sie sich entscheiden, in welche Gruppe Ihr Pferd eingestuft wird. Es gibt gute Argumente für beide Möglichkeiten. Mit der Einteilung als Schlachtpferd können Sie Ihr Pferd der Lebensmittelgewinnung zuführen und schlachten lassen, oder auch später in ein Nicht-Schlachttier überführen. Als Nicht-Schlachtpferd ist der Verwaltungsaufwand deutlich geringer und es muß keine Rücksicht bei der Behandlung Ihres Pferdes genommen werden. Auch wenn die meisten Erkrankungen mit dem Schlachtpferd-Status behandelt werden können, muß der Tierarzt sich in der Vielfalt der Therapiemöglichkeiten beschränken. Wird ein Pferd als Nicht-Schlachttier eingeteilt kann dies bis zum Lebensende nicht geändert werden und eine Schlachtung in Deutschland ist nicht mehr möglich.

Sicher wäre es für uns am einfachsten, wenn wir Ihr Pferd nur als Lebewesen betrachten und immer die bestmögliche Behandlung durchführen ohne uns um irgendeinen Status kümmern zu müssen. Das geht jedoch nur als Nicht-Schlachtpferd, und diese Entscheidung müssen Sie letztendlich unter Berücksichtigung aller für Sie wichtigen Argumente selbst treffen.

Leider können wir den deutlich erhöhten Aufwand, wie Kontrolle der Pferdepässe, Kopieren und Verwalten der Dokumente, Eintragung in die Pferdepässe, Ausfüllen der Abgabe- und Anwendungsbelege, Kontrolle der Behandlungsmöglichkeiten bzw. der verwendeten Medikamente, etc. nicht verhindern. Daher sind wir gezwungen unsere Klinik-Gebührenordnung diesem Aufwand anzupassen, entsprechend der Vorgabe der gesetzlichen GEB

Kosten für Schlachtpferde:

- Abgabe- und Anwendungsbeleg (bei jeder Medikamentengabe) 9,00 Euro zzgl. MwSt.
- Eintragung in den Pferdepaß (je nach Medikament notwendig) 10,40 Euro zzgl. MwSt.

Kosten für Nicht-Slachtpferde: keine

Sollten uns von Ihnen noch keine Angaben vorliegen, ob es sich bei Ihrem Pferd um ein Schlacht- oder Nicht-Schlachttier handelt, müssen wir Ihnen leider die Kosten für Abgabebelege und Eintragungen in den Paß berechnen. Daher bitten wir Sie, in Ihrem eigenen Interesse, uns umgehend die benötigten Unterlagen zukommen zu lassen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Team der Pferdeklinik Burg Müggenhausen GmbH